



**Region Hannover**

# Zuwendungsrichtlinie Artenschutzgutachten



## **Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für die Erstellung von Artenschutzgutachten im Rahmen kommunaler Planungen für die Windenergienutzung**

Die Gewährung von Zuwendungen für die Erstellung von Artenschutzgutachten im Rahmen kommunaler Planungen für die Windenergienutzung unterstützt das Strategische Ziel der Region Hannover, Vorbildregion für nachhaltiges Handeln und Klimaschutz zu sein, im Speziellen den Ausbau der Windenergienutzung zu unterstützen.

### **§ 1 Zuwendungszweck und Zuwendungsziele**

- (1) Die Region Hannover gewährt Zuwendungen auf der Grundlage §§ 23, 44, 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und dieser Richtlinie für die Erstellung von Artenschutzgutachten im Rahmen kommunaler Planungen für die Windenergienutzung.
- (2) Bei der Vergabe der Zuwendungsmittel wirkt die Region Hannover auf einen regionalen Ausgleich hin.

### **§ 2 Zuwendungsvoraussetzung**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die geplante Maßnahme, mithin das Artenschutzgutachten, der Erarbeitung von Planungen für die Windenergienutzung dient (siehe hierzu auch § 4).
- (2) Eine Zuwendungsgewährung ist ausgeschlossen, wenn die Kosten des Artenschutzgutachtens von Dritten, z.B. von Investoren, übernommen werden können.

### **§ 3 Gegenstand der Zuwendungen**

- (1) Gegenstand der Förderung sind Artenschutzgutachten, die für kommunale Planungen für die Windenergienutzung benötigt werden.
- (2) Die Artenschutzgutachten müssen sich an artenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. nach dem Windenergieerlass Niedersachsen) orientieren.
- (3) Nicht gefördert werden Abstimmungsgespräche oder Vorstellungen der Gutachten vor den Kommunalgremien oder der Öffentlichkeit. Auch jegliche Art von Druckkosten wird nicht gefördert.



#### **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Eine Zuwendung wird in der Regel bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höchstsumme der Zuwendung beläuft sich auf EUR 20.000.-.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem festgesetzten Höchstbetrag im Rahmen der Projektfinanzierung.
- (3) Die Zuwendungsquote bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die von dem mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellten Beträge für die Kartierungen und/oder Vor-Ort-Erhebungen und die Berichterstattung.
- (4) Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungshöchstbetrag.
- (5) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
  - Druckkosten,
  - Abstimmungsgespräche mit der Auftraggeberin
  - Präsentation der Ergebnisse vor politischen Gremien und/oder der Öffentlichkeit

#### **§ 5 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind:

- die Städte und Gemeinden der Region Hannover



## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- (2) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Antragstellerin hat eine angemessene Eigenbeteiligung nachzuweisen.
- (3) Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind grundsätzlich Maßnahmen, die bereits im Kontext eines anderen Förderinstruments der Region Hannover finanzielle Unterstützung erfahren.

## **§ 7 Antragsfrist**

Anträge können jederzeit gestellt werden.

## **§ 8 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich in einfacher Ausführung sowie in digitaler Form bei der Region Hannover zu stellen.
- (2) Inhalte des Antrags sind:
  - Begründung und Beschreibung,
  - Darstellung des Zeitrahmens,
  - Vorlage eines Angebotes,
  - Ausgaben- und Finanzierungsplan, ggf. mit Angabe weiterer Zuwendungsmittel Dritter,
  - Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde.
- (3) Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.



## § 9 Bewilligung

- (1) Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens und nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Bewilligung erfolgt erst nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Haushaltsatzung der Region Hannover.
- (3) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden Bestimmungen dieser Zuwendungsrichtlinie und die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten. Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen und Auflagen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.
- (4) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (5) Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid definiert. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die in diesem Zeitraum angefallen sind. Angefallen sind Ausgaben, wenn die Leistung erbracht wurde.
- (6) Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Region Hannover unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängert werden.

## § 10 Auszahlung

- (1) Die Obergrenze für den Mittelabruf liegt insgesamt bei einem Betrag in Höhe von 80% des Zuwendungshöchstbetrages. Der Höchstbetrag für eine einzelne Auszahlung ist jeweils der Betrag, der voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen.
- (2) Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.



## § 11 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger der Region Hannover innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist nach Bewilligung der Maßnahme einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem
  - Sachbericht und
  - dem zahlenmäßigen Nachweisbesteht. Hierzu sind die entsprechenden Verwendungsnachweisformulare zu verwenden.
- (2) Ist im Zuwendungsbescheid kein Termin ausgewiesen, so ist der Verwendungsnachweis entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (*ANBest-GK*) bei der Region Hannover einzureichen.
- (3) Voraussetzung für eine Förderung ist des Weiteren, dass die Antragstellerin mit dem Antrag erklärt, dass sie ein Exemplar des Gutachtens der Region Hannover mit den notwendigen Nutzungsrechten zur Verfügung stellt, damit dieses im Rahmen der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung für das zu erstellende Artenschutzgutachten der Region Hannover verwendet werden kann.

## § 12 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung der bewilligten Maßnahme.
- (2) Eine Beteiligung der Region Hannover bzgl. einer bewilligten Maßnahme ist im Rahmen einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Auf die Gewährung von Zuwendungen der Region Hannover ist in geeigneter Weise unter Verwendung der Wort- und Bildmarke der Region Hannover hinzuweisen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Hannover, 15.07.2020